

AUSGESCHLOSSENE TÄTIGKEITEN

AKTIVITÄTEN, DIE VON DER FINANZIERUNG DER EIB AUSGESCHLOSSEN SIND (ZUM 22 APRIL 2013)

| ART DER TÄTIGKEIT | TYPISCHE BEISPIELE | ANMERKUNGEN/KLARSTELLUNGEN |
|---|--|--|
| 1) WAFFEN UND MUNITION, AUSTRÜSTUNG ODER INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN FÜR DAS MILITÄR ODER DIE POLIZEI | | UMFASST AUCH SPRENGSTOFFE UND SPORTWAFFEN |
| 2) PROJEKTE, DIE DIE PERSÖNLICHEN RECHTE ODER FREIHEITEN DES EINZELNEN EINSCHRÄNKEN ODER EINE VERLETZUNG DER MENSCHENRECHTE DARSTELLEN | | DIE UMWELT- UND SOZIALPRINZIPIEN UND -STANDARDS DER EIB, INSBESONDERE DIE PUNKTE 6, 46 UND 47 |
| 3) AUS ÖKOLOGISCHER UND SOZIALER SICHT NICHT AKZEPTABLE PROJEKTE | PROJEKTE IN SCHUTZGEBIETEN, WICHTIGEN LEBENS-RÄUMEN UND AN STÄTTEN DES KULTURERBES, BEI DENEN KEINE ANGEMESSENEN MILDERUNGS- BZW. AUSGLEICHSMASSNAHMEN VORGEGEHEN SIND | DIE UMWELT- UND SOZIALPRINZIPIEN UND -STANDARDS DER EIB, INSBESONDERE DIE PUNKTE 58, 71 UND 72 |
| 4) ETHISCH ODER MORALISCH UMSTRITTENE PROJEKTE | PROSTITUTION UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND MEDIEN; TIERVERSUCHE*); GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE AUSTRÜSTUNG; HOTELS MIT SPIELKASINOS; TABAKINDUSTRIE (HERSTELLUNG, VERARBEITUNG UND HANDEL) | *) GEMÄSS DEN GELTENDEN PRAKTIKEN DER EIB; AKTIVITÄTEN, BEI DENEN LEBENDE TIERE FÜR VERSUCHE UND WISSENSCHAFTLICHE ZWECKE GENUTZT WERDEN, KOMMEN FÜR EINEN FINANZIERUNGSBEITRAG IN BETRACHT, SOFERN DIE EINHALTUNG DER „RICHTLINIE 2010/63/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 22. SEPTEMBER 2010 ZUM SCHUTZ DER FÜR WISSENSCHAFTLICHE ZWECKE VERWENDETEN TIERE |
| 5) AKTIVITÄTEN, DIE AUFGRUND VON <u>NATIONALEN</u> RECHTSVORSCHRIFTEN VERBOTEN SIND (<u>NUR</u> WENN SOLCHE RECHTSVORSCHRIFTEN BESTEHEN) | GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO); ABTREIBUNGSKLINIKEN; KERNENERGIE USW. | DIE ANWENDBAREN NATIONALEN GESETZE |

DARLEHEN DER EIB AUF DER GRUNDLAGE VON SPEZIELLEN MANDATEN FÜR DIE FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT AUSSERHALB DER EU

ALLE OBENGENANNTE INVESTITIONSVORHABEN SIND AUSGESCHLOSSEN. DARÜBER HINAUS KÖNNEN IM RAHMEN DER MANDATE GEWÄHRTE DARLEHEN AUF BESTIMMTE SEKTOREN UND AKTIVITÄTEN BESCHRÄNKT SEIN, DIE MIT DER FINANZIERUNGSSTRATEGIE DER BANK ÜBEREINSTIMMEN MÜSSEN, DIE VOM VERWALTUNGSRAT FESTGELEGT WORDEN IST. AUSSERDEM MÜSSEN DIE PRIORITÄTEN EINGEHALTEN WERDEN, DIE DEN JEWEILIGEN ZIELEN FÜR DIE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT DER EU ODER FÜR DAS FINANZIERUNGSMANDAT ENTSPRECHEN.

- BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 25/10.2011 (1080/2011/EU)
- ABKOMMEN VON COTONOU VOM 23.6.2000 (GEÄNDERT AM 25.6.2005 UND 22.6.2010)
- BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS DER EIB

SONSTIGE AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

- A) BESTIMMTE KOSTEN, WIE ETWA DIE ERSTATTUNGSFÄHIGE MEHRWERTSTEUER, SIND AUSGESCHLOSSEN.
- B) DIE BANK FINANZIERT KEINE PROJEKTE MIT POLITISCHEM ODER RELIGIÖSEM INHALT.

ÜBER ZWISCHENGESCHALTETE INSTITUTE ABGEWICKELTE OPERATIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BETEILIGUNG AN FONDS)

ALLE DIE OBENGENANNTE AUSSCHLIESSUNGEN GELANGEN ZUR ANWENDUNG. DARÜBER HINAUS KÖNNEN NOCH WEITERE AKTIVITÄTEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN (AUF DER GRUNDLAGE VON ZUSATZVEREINBARUNGEN).